

HAUPTSATZUNG

in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 17.03.2021

Inhaltsübersicht:

- I. Form der Gemeindeverfassung § 1
- II. Gemeinderat §§ 2, 3
- III. Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 9
- IV. Oberbürgermeister §§ 10, 11
- V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 12
- VI. Stadtteile § 13
- VII. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum § 14
- VIII. Ortschaftsverfassung §§ 15 bis 19
- IX. Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 01. Oktober 1980 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungs- und Sozialausschuss
 - 1.2 Technik- und Umweltausschuss
 - 1.3 Umlegungsausschuss
- (2) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss und der Technik- und Umweltausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht sowie einem Bausachverständigen und einem Liegenschaftssachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, soweit nicht die Ortschaftsräte zuständig sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 bis 9 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 350.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlich wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltung, Personal
 - 1.2 Finanzen
 - 1,3 Kultur, Bildung und Erziehung
 - 1.4 Soziales
 - 1.5 Wirtschaftsförderung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 10 und S 11b bis S 16 TVöD,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen in unbegrenzter Höhe, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

- Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss übernimmt ferner die Funktion eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch im Rahmen der durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Technik- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
- 1.1 Stadtplanung, Umwelt
 - 1.2 Hoch- und Tiefbau
 - 1.3 Bauverwaltung
 - 1.4 Versorgung und Entsorgung
 - 1.5 Straßen und Verkehr, Öffentlicher Personennahverkehr
 - 1.6 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.7 Friedhof- und Bestattungswesen
 - 1.8 Liegenschaften
 - 1.9 Freizeitanlagen, Grünanlagen
 - 1.10 Land- und Forstwirtschaft
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB,
 - 2.2 die Information über laufende Baugenehmigungsverfahren, soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die

- Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 350.000 € im Einzelfall,
- 2.4 die Vergabe von Aufträgen von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 350.000 € im Einzelfall,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff. BauGB, soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
- 2.6 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB, soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
- 2.7 die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und die Erteilung von Zeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind.
- (3) Der Technik- und Umweltausschuss übernimmt ferner die Funktion eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Waldkirch, für den Eigenbetrieb Technische Betriebe der Stadt Waldkirch und für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Waldkirch im Rahmen der durch die jeweilige Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Oberbürgermeister

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die

ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat (§ 17 Abs. 4 Nr. 4.1) oder der Ortsvorsteher (§ 18 Abs. 5 Nr. 5.1) zuständig sind,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes und Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a und S 2 bis S 11a TVöD, befristet Beschäftigten, Beamten auf Widerruf, Auszubildenden und Praktikanten,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von nicht mehr als 1.500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Betrag von nicht mehr als 15.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat (§ 17 Abs. 4 Nr. 4.7) zuständig ist,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat (§ 17 Abs. 4 Nr. 4.9) zuständig ist.
 - 2.11 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für

- die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Ortschaftsrat (§ 17 Abs. 4 Nr. 4.1) zuständig ist,
- 2.12 (aufgehoben)
- 2.13 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Zustimmung zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Erbbaurechten und zur Gewährung von Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg für den sozialen Wohnungsbau und die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaft durch die Stadt sowie Pfandfreigaben und Schuldhaftentlassungen für diese Darlehen,
- 2.16 Erklärung des Rangrücktritts der zu Gunsten der Stadt auf von ihr veräußerten Grundstücken oder Erbbaurechten eingetragenen Vorkaufsrechte und Auflassungsvormerkungen, soweit die im Rang vorgehenden Grundpfandrechte der Finanzierung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück dienen, und die Zustimmung zur Löschung der Vormerkungen und Vorkaufsrechte,
- 2.17 (aufgehoben)
- 2.18 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Umschuldungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.20 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff. BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
- 2.21 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
- 2.22 die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und die Erteilung von Zeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB, soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadtteil Waldkirch,
- 1.2 Stadtteil Kollnau,
- 1.3 Stadtteil Buchholz,
- 1.4 Stadtteil Siensbach, einschl. Siensbacher Weg,
- 1.5 Stadtteil Suggental.

(2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Kollnau, Buchholz und Siensbach jeweils 8 Mitglieder und in der Ortschaft Suggental 6 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;
 ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 3.4 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Schulen mit Fragen der Schulorganisation,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 3.8 die Änderung der Gemarkungsgrenzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall und die Vergabe von Aufträgen in diesem Rahmen,
 - 4.2 die Information über laufende Baugenehmigungsverfahren, soweit die Entscheidungen von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind,
 - 4.3 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, von Kindergärten und Kinderspielplätzen, von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von Pflegestationen und von Einrichtungen der Altenpflege, von Fried-

höfen und Bestattungseinrichtungen, von Grün- und Parkanlagen, von Gemeindestraßen und Plätzen und von Wirtschaftswegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

- 4.4 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.5 Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.6 Verpachtung der Fischerei und der Jagd,
- 4.7 Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, insbesondere der gemeindeeigenen Wohnungen, soweit nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- 4.8 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und die Veräußerung von in den Ortschaften gelegenen Grundstücken mit einem Wert über 5.000 € bedürfen des Einvernehmens mit dem jeweiligen Ortschaftsrat.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. Für Ortschaften mit örtlicher Verwaltung kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte einen Beamten der Stadt ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat zum Ortsvorsteher bestellen.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Ortsvorsteher werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 - 5.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
 - 5.2 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung,
 - 5.3 die Entgegennahme von Anträgen auf Kürzung der Sperrzeit nach § 21 Gaststättenverordnung, auf Ausstellung von Lebensbescheinigungen, auf Ausstellung und Verlängerung von Bundespersonalausweisen, auf Erteilung der vorübergehenden Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, auf Ausstellung von Standesurkunden und von Lohnsteuerkarten,

- 5.4 Entgegennahme von Fundgegenständen, von An-, Ab- und Ummeldungen nach dem Meldegesetz, von Gewerbeanzeigen nach § 14 GewO, von Unfallanzeigen, von Bauanträgen, die die Ortschaft betreffen einschl. der Einholung der Stellungnahme des Ortschaftsrates,
- 5.5 (aufgehoben)
- (6) Der Ortsvorsteher kann zum Standesbeamten bestellt werden.
- (7) Der Oberbürgermeister beauftragt die Ortsvorsteher mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vergleichsbehörde in der jeweiligen Ortschaft (VO des Justizministeriums über das Sühneverfahren in Privatklagsachen vom 23.10.1971).
- (8) Die im Haushaltsplan eingesetzten Verfügungsmittel werden im Einvernehmen zwischen dem Oberbürgermeister und den Ortsvorstehern aufgeteilt.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingesetzt, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Stadt Waldkirch - Ortsverwaltung...".

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 02. Januar 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.